

Johann-Dietrich Klintworth
27404 Zeven Braueler Weg 7E
☎ 04281 - 1848
Mail johann.klintworth@ewetel.net

~~0~~
Ku 17/01 Lu 17/01
Zeven, den 12.01.2018
23/1
11/1
Empf. - Klinik BRV
23k -
25 mi -
- Diako ROW
29k
38 mi -

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
-Referat 32-

Lavesallee 6

30169 HANNOVER

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Eing.: 15. Jan. 2018
Bemerkung: 32 1/2

**Kommunalaufsichtspetition
zur Restrukturierung des Martin-Luther-Krankenhaus Zeven (MLK)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Brief übersende ich zu Ihrer Information folgende Anlagen:

- a) Beschlussvorlage Kreistag ROW 20.12.2017
 - Ergänzungsbeschluss zum Konsortialvertrag vom 6.4.2016 mit den Elbe-Kliniken Stade-Buxtehude
- b) Zevener Zeitung vom 18.12.2017 – Landrat drängt auf neue MLK-Struktur
- c) Bremervörder Zeitung vom 21.12.2017 – Zevener Klinik vor dem Aus
- d) Bescheid des Nds. Sozialministeriums vom 9.11.2017 – 404.15-41202/357057 01
- e) Gebietsänderungsvertrag Landkreise Bremervörde und Rotenburg(Wümme) vom 26./27.7.1977
- f) MitarbeiterInnen-Information OsteMed für das MLK

Als Zevener Bürger, engagiert auch im Förderverein Martin-Luther-Krankenhaus (MLK) habe ich die ernste Sorge, dass der Landkreis und die Krankenhausesellschaft OsteMed Kliniken die Weiterentwicklung der Krankenhausversorgung im Nordkreis ohne MLK als Klinik der Grund- und Regelversorgung planen, weil an der Schließung der auch zur Notfallversorgung erforderlichen Zevener stationären Chirurgie festgehalten wird. (vgl. Ausführungen in der Beschlussvorlage zu a) und MitarbeiterInnen-Info)

Nach § 1 des Nds. Krankenhausgesetzes vom 19.1.2012 haben die Landkreise und kreisfreien Städte die Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des Krankenhausplanes und des § 2 des Krankenhausgesetzes sicherzustellen. Sie haben eigene Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten soweit die Versorgung nicht durch andere Träger gewährleistet wird.

Die Kreiskrankenhäuser in Bremervörde und Zeven haben eine lange Erfolgsgeschichte als kommunale öffentliche Einrichtungen; ihre Trägerschaft war und ist kommunale Pflichtaufgabe der Kreisebene..

Die Änderung des Benutzungszweckes der Zevener Klinik

-Wegfall der stationären Chirurgie – setzen m.E. einen öffentlich-rechtlichen Rechtsakt und eine transparente Verfahrensweise voraus, die bisher fehlen.

Die private Rechtsform in Trägerschaft und Betrieb steht der Bewertung als öffentliche Einrichtung nicht entgegen, zumal es sich um eine 100%-ige Kommunalgesellschaft handelt.

Der Kreis hat gem. Beschluss vom 8.10.2015 –51% seiner Alleingesellschaft OsteMed Kliniken in Bremervörde und Zeven sowie die Pflege GmbH an die Elbe-Kliniken Stade-Buxtehude verkauft und die neue Gesellschaft mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Krankenhaus- und Altenpflegeversorgung nach Maßgabe des Betreuungsaktes und unter Berücksichtigung der Vorgaben des europäischen Beihilferechts betraut.

Sie haben dieses Geschäft gem. § 152 NkomVG kommunalaufsichtlich genehmigt, obwohl dem Antrag der Gebietsänderungsvertrag (Anlage e), also ein wirksamer und für die Kreisorgane bindender öffentlich-rechtlicher Vertrag m.E. entgegenstand.

§ 11.1 des Vertrages legt nämlich fest, dass das Kreiskrankenhaus Bremervörde und das Martin-Luther-Krankenhaus Zeven „bestehen bleibende Einrichtungen“ des Landkreises sind.

Das gleichzeitig beschlossene Strukturkonzept sah für das MLK in Zeven die Schließung der stationären Chirurgie vor. Zur Umsetzung kam es jedoch nicht, weil beim Land die Gewährung von Sicherstellungszuschlägen aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Erstfassung der Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gem. § 136c III SGB V beantragt werden sollte.

Mit dem Kreistagsbeschluss vom 20.12.2017 (s.Anl. a) wird der Ausstieg aus der Zevener stationären Chirurgie und damit der Notfallversorgung der Grund- und Regelversorgung unumkehrbar eingeleitet.

Dies steht m.E. in klarem Widerspruch zur übergeordneten Sicherstellungs-Verantwortung des Landes (vgl. Krankenhausplan) und der kommunalen Sicherstellungsverantwortung des Landkreises Rotenburg(Wümme) – s. dazu den Bescheid des Sozialministeriums – Anlage d) und GKV-Krankenhaussimulator -

Das MLK wäre nach Schließung der stationären Chirurgie kein „Grundversorger“ mehr. Mit der Schließung (werden) 30.120 Menschen länger als 30 PKW-Fahrminuten benötigen, um ein anderes Krankenhaus der Grundversorgung zu erreichen. Damit käme der Landkreis Rotenburg (Wümme) seiner gesetzlichen Verpflichtung, die Krankenhaus-Grund- und -Regelversorgung flächendeckend zu gewährleisten, nicht mehr nach.

Mit dem Wegfall der Basis-KH-Versorgung würden die größte und mit Abstand wirtschaftlich stärkste Kommune im Landkreis die Samtgemeinde Zeven und darüber hinaus zu großen Teilen auch die Nachbar-Samtgemeinden des Zevener Mittelzentrums – ohne KH-Grund- und -Regelversorgung dastehen.

Die Rettungsdienstsituation im Nordkreis ist bereits jetzt angespannt, wegen der von der OsteMed gesteuerten Zuordnung von Zeven-Patienten nach Bremervörde soll es vereinzelt schon Engpässe in Notsituationen gegeben haben.

Ich bitte Sie, die kommunalrechtliche Gültigkeit und Richtigkeit der Entscheidungen zum MLK Zeven und insbesondere die bevorstehende Schließung der stationären Chirurgie und ggf. der gesamten Klinik durch Landkreis Rotenburg (Wümme) und OsteMed GmbH zu überprüfen. Bitte nehmen Sie Ihr Unterrichtsrecht wahr, um den Entscheidungsgang der Kreisgremien im 1. Quartal 2018 zu begleiten.

Mit besten Grüßen

Johann-D. Klutworth



Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Eing. 26. Jan. 2018
Amt Anl.

Bearbeitet von: **Frau Nöhles**
E-Mail: alexandra.noehles@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.18/10132-357

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4719

Hannover
23.01.2018

**Eingabe von Herrn Johann-Dietrich Klintworth vom 12.01.2018;
hier: Bitte um Vorlage einer Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegendes Schreiben des Herrn Klintworth vom 12.01.2018 übersende ich Ihnen mit der Bitte um Vorlage einer Stellungnahme. Für ein persönliches Gespräch stehe ich bei Bedarf gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Nöhles



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

1. Niedersächsisches Ministerium für
Inneres und Sport
Frau Nöhles
Postfach 2 21
30002 Hannover

ab 08.02.18,
Rotenburg (Wümme), 07.02.2018

Per Fax am 07.02.18,
R.

**Eingabe von Herrn Johann-Dietrich Klintworth vom 12.01.2018;
Ihr Zeichen: 32.18/10132-357**

Sehr geehrte Frau Nöhles,

zur Eingabe des Herrn Johann-Dietrich Klintworth vom 12.01.2018 nehme ich wie folgt Stellung:

Richtig ist, dass sich der Kreistag des Landkreises Rotenburg am 14.03.2018 erneut mit der Zukunft des Martin-Luther-Krankenhauses (MLK) in Zeven beschäftigen wird, wobei eine Option die Schließung der Klinik ist.

Hieran wäre der Kreistag weder gesetzlich noch aufgrund des Gebietsänderungsvertrages von 1977 gehindert, da sich die Grundlagen und Bedingungen einer medizinischen Versorgung in den vergangenen 40 Jahren, gerade in ländlichen Bereichen, sehr stark und grundlegend verändert haben.

1. Gesetzliche Verpflichtung zum Betrieb des MLK

Der Landkreis ist gem. § 1 NKHG verpflichtet, für seine Einwohner eine ausreichende Krankenhausversorgung sicherzustellen.

Dies ist nach Auffassung aller bisher von mir angesprochenen Experten aber auch ohne das MLK möglich. Dies hat das Sozialministerium mir auf eine entsprechende Anfrage noch einmal bestätigt (Anlage 1). Bereits Anfang 2015 anlässlich eines vom Niedersächsischen Sozialministerium initiierten Regionalgesprächs zur Krankenhausstruktur im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat der damalige Staatssekretär Röhmann erklärt, das MLK „sei nicht systemrelevant.“

Ich habe auch ganz erhebliche Zweifel, dass „... mit der Schließung 30.120 Menschen länger als 30 Pkw-Fahrminuten benötigen (werden), um ein anderes Krankenhaus der Grundversorgung zu erreichen ...“, wie Herr Klintworth in seiner Eingabe schreibt. Diese offensichtlich auf den „GKV-Simulator“ des GKV-Spitzenverbandes fußende Behauptung (siehe: https://www.gkv-kliniksimulator.de/downloads/simulation1/Kurzbericht_2017_224900.pdf) dürfte

nicht zutreffen, wie eine von mir in Auftrag gegebene Versorgungsanalyse ergeben hat (Anlage 2).

Herr Klintworth selbst erreicht die Klinik in Bremervörde von seiner Wohnung in Zeven übrigens in 24 Minuten.

2. § 11 Gebietsänderungsvertrag der Landkreise Bremervörde und Rotenburg von 1977

Gemäß § 11 Ziffer 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 01.08.1977 soll u. a. das in Trägerschaft des bisherigen Landkreises Bremervörde stehende Martin-Luther-Krankenhaus in Zeven erhalten bleiben.

a) Zur Rechtslage verweise ich auf eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 05.09.2013: „Bindungswirkung und nachträgliche Änderung von Eingemeindungsverträgen“:

<https://www.bundestag.de/blob/418384/3b2d016d889b547fd480d613e44f4995/wd-3-155-13-pdf-data.pdf>

Hier insbesondere auf die Ausführungen zum „Wegfall der Geschäftsgrundlage“.

b) Zur Sachlage

Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) betriebenen Krankenhäuser in Zeven (1977: 154 Betten; aktuell noch 80 Betten) und Bremervörde waren über viele Jahre kontinuierlich ein Zuschussgeschäft, deshalb wurde 1993 beschlossen, die Betriebsführung auf die Sana Kliniken GmbH (jetzt AG) zu übertragen. Dies führte dazu, dass die Einrichtungen – zunächst – kostendeckend, aber jedenfalls ohne weitere Zuschüsse des Landkreises arbeiteten. 2001 wurde die OsteMed GmbH gegründet. Weil es aufgrund der sich ändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen und zurück gehender Patientenzahlen immer schwerer wurde, den Versorgungsauftrag wirtschaftlich zu erfüllen, wurde vom Kreistag mit großer Mehrheit eine Rechtsformänderung beschlossen - mit der Aufnahme eines starken Mitgesellschafters (Sana Kliniken GmbH).

2003 wurde dann, nachdem über mehrere Jahre hohe Verluste aufgelaufen waren, das in Zeven stark kritisierte Strukturkonzept (u. a. Schließung der Geburtshilfe) vom Kreistag beschlossen und umgesetzt. Gründe hierfür waren die sich insbesondere für kleine Krankenhäuser im ländlichen Raum weiter verändernden - verschlechternden - Rahmenbedingungen (ganz nebenbei ein Blick auf die Geburtenzahlen im Landkreis: 2001: 1.793; 2015: 1.334). Für einige Jahre konnten daraufhin die beiden Kliniken kostendeckend betrieben werden. Nachdem ab 2011 erneut hohe Verluste entstanden waren, sah die Sana Kliniken AG 2013 keine Zukunft mehr für einen wirtschaftlichen Betrieb der kleinen Häuser der OsteMed und hat ihre Anteile an den Landkreis zurückübertragen. Auch wurde es selbst für den bundesweit tätigen Konzern immer schwieriger, Ärzte für unsere Häuser im abgelegenen ländlichen Raum zu gewinnen.

Während der dann vom Landkreis mit sehr hohem Aufwand eingeleiteten Umstrukturierung machte im Sommer 2014 völlig überraschend für mich das Diakonie-Krankenhaus aus Rotenburg einen Rückzieher: Anders als einige Monate vorher in einem „Letter of Intent“ mitgeteilt, hat es die Rotenburger Klinik in dem eingeleiteten „Interessenbekundungsverfahren“ abgelehnt, ein Angebot zum Betrieb des MLK zu machen.

Krankenkassen und Sozialministerium empfahlen daraufhin Anfang 2015 im Rahmen der Regionalgespräche die Schließung des MLK und die Einrichtung eines MVZ. Da der Landkreis aber beide Häuser erhalten wollte, wurde erneut mit den Elbe-Kliniken gesprochen, die dann

auch bereit waren, gemeinsam mit dem Landkreis das MLK zu betreiben. Entstehende Verluste des MLK sind allein vom Landkreis zu tragen.

Das vom Kreistag im Herbst 2015 akzeptierte Konzept für das MLK sah dann allerdings die Schließung der Chirurgie vor, die dann jedoch wegen der Beantragung eines Sicherstellungszuschlages unterblieb. Mittlerweile wissen wir, dass der zwischenzeitlich gewährte Sicherstellungszuschlag leider nicht gleichbedeutend ist mit einer Bestandsgarantie für das MLK. In einem Gespräch mit dem Staatssekretär und weiteren Vertretern des Sozialministeriums am 13.12.2017 wurde mir unmissverständlich deutlich gemacht, dass es bei einem Festhalten an der bisherigen Struktur für beide Häuser der OsteMed in Zeven und Bremervörde keine Investitionszuschüsse mehr geben würde.

Der Landkreis ist aufgrund dieser Entwicklungen aktuell gefordert, in alle Richtungen zu denken, um die Krankenhausversorgung im Altkreis Bremervörde insgesamt nachhaltig zukunftsfähig zu gestalten. Dabei gilt es vordringlich, eine bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung in den Regionen Zeven und Bremervörde zu gewährleisten und weiterzuentwickeln. Hierzu werden gegenwärtig Gespräche mit dem Sozialministerium, den Krankenkassen und der Geschäftsführung der OsteMed geführt, um Möglichkeiten einer Alternative zum Betrieb des MLK auszuloten.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht allein die wirtschaftliche Situation des MLK sich leider in den letzten Jahren deutlich verschärft hat. Auch die Situation am Fachkräftemarkt entwickelt sich zunehmend ungünstig – vorrangig für Ärzte, insbesondere für die im MLK dringend benötigten jungen Ärzte, aber auch für Pflegekräfte.

Zudem führen die laufend steigenden Qualitätsanforderungen – so insbesondere beim medizinischen Gerät und der Spezialisierung von Ärzten - dazu, dass immer weniger Patienten von ihren Hausärzten in kleine Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung wie das MLK überwiesen werden. Schwerwiegende Erkrankungen und Verletzungen (z. B. Herzinfarkt und Schlaganfall, komplizierte Brüche) werden dort schon seit vielen Jahren nicht mehr behandelt. Unser gut ausgebauter Rettungsdienst sorgt hier dafür, dass die Patienten im Notfall sicher in ein leistungsfähiges Krankenhaus kommen. Bei einer Schließung des MLK würde der Landkreis hier gegebenenfalls erforderliche Anpassungen (z. B. zusätzliche Rettungswagen) vornehmen.

Letztlich ist auch eine anhaltende Tendenz weg von einer stationären zu einer ambulanten Behandlung festzustellen.

Zu Ihrer weiteren Information verweise ich auf ein Schreiben des Verbandes der Ersatzkassen in Niedersachsen (vdek) an den Vorsitzenden des Fördervereins des MLK vom 28.08.2017 (Anlage 3).

Nach alledem – gerade auch im Hinblick auf die eindeutigen Vorstellungen der Kostenträger Krankenkassen und Land Niedersachsen - ist dem Landkreis ein Festhalten an der vertraglichen Regelung heute nicht mehr zumutbar, weil sich die wesentlichen Umstände, auf deren Grundlage die vertragliche Vereinbarung beruhte, verändert haben und ihm das Festhalten hieran nicht mehr zugemutet werden kann. Dies ergibt sich aus § 60 VwVfG bzw. den Rechtsgrundsätzen zum „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ und der sog. „clausula rebus sic stantibus“.

Für Rückfragen steht Ihnen neben dem Unterzeichner gerne Herr Kreisrat Höhl zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


Hermann Luttmann

2. Wv. _____